Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohndorf, Wüstenbrand, Bernsdorf, Rödlitz, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neudörfel, Ortmannsdorf, Mülsen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Reinhardtsdorf und Tirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Nr. 94. | Hauptsächl. Absatzgebiet im Amtsgerichtsbezirk | Mittwoch, den 24. April | Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk | 1918.

Dieses Blatt erscheint täglich, außer Sonn- und Festtags, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 2 Mk. 40 Pfg., durch die Post bezogen 2 Mk. 62 Pfg. — Einzelne Nummer 10 Pfg. — Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle, Wilhelm Ebert-Straße 5b, alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die fünfgespaltene Grundzeile mit 15 Pfg. und auswärtige Besteller mit 20 Pfg. berechnet. — Reklamezeile 45 Pfg. — Fernsprech-Anschluß Nr. 7. — Im amtlichen Teile kostet die zweispaltige Zeile 45 Pfg. für Auswärtige 60 Pfg. — Telegramm-Adresse: Tageblatt.

Der Nachmittagsdienst des unterzeichneten Gerichts findet vom **1. Mai** ab wieder von 2—6 Uhr, für den öffentlichen Verkehr aber, dringliche Fälle ausgenommen, nur bis 5 Uhr statt, während es an den Vormittagen bei der Geschäftszeit von 8—12 Uhr und an den Sonnabenden bei der durchgehenden Geschäftszeit von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags verbleibt.

Lichtenstein, den 20. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Lichtenstein.

Graupen Bezirkslebensmittelkarte A 6. 100 Gramm 8 Pfg.

Eier Eierkarte Abschnitt 2 1835—Ende. Abschnitt 3 1—234.

Dietrich und **Lommatzsch.**

Lebensmittelverkauf in Callnberg.

Roggenkraftmehl für Schwerarbeiter.

Mittwoch, den 24 April vormittags 8 bis 10 Uhr.
1 Pfund 28 Pfg. auf Marke 7 der Schwerarbeiterkarte.

Seefisch.

Mittwoch, den 24. April.
½ Pfd. für 1.10 Mk. Lebensmittelkarte Nr. 2351 bis Schluß vorm. 10—11 Uhr.

Donnerstag, den 25. April. Auf Lebensmittelkarte!

Stabletten 1 Paketchen 15 Pfg.	Salattunke (Essigersatz) ½ Fl. 55 Pfg 1 Fl. 1.10 Mk.
Stärkemittel „Stärke so" 1 Paket 25 Pfg.	
Waschmittel „Burnus" 1 Paket 25 Pfg.	Nährhefe ½ Pfund 90 Pfg.
Waschpulver 1 Paket 30 Pfg.	Kriegswurst, 1 Dose 3,75 Mark.
Bouillonwürfel 10 Stück 40 Pfg.	Schweizer Kindermehl an Kinder unter 1 Jahre 1 Dose 3.00 Mk.
Backpulver 1 Päckchen 12 Pfg.	
Getrockn. Steinpilze 100 g 2.40 Mk.	Trocken-Bouillon in Dosen 1 Pfund 4.80 Mk., 2 Pfd. 8.40 Mk.
Puddingpulver 1 Beutel 25 Pfg.	
Kaffee-Ersatz 125 g 75 Pfg.	Würze-Extrakt 10 Pfd-Dose 16. Mk.
Gedörrte Zwiebeln 100 g 1.— Mk.	Suppenwürfel 1 Stück 10 Pfg.

Verkaufszeiten: Nr. 1—600 vormittags 8—9 Uhr, Nr. 601—1200 vormittags 9—10 Uhr, Nr. 1201—1800 vormittags 10—11 Uhr, Nr. 1801 bis Schluß vormittags 11—12 Uhr.

Der Ortsernährungsausschuß für Callnberg.

Bezirksverband. K.-L.-Nr. 561. L.

Kaffee-Ersatzmittel.

Die Belieferung der Marke B mit **Kaffee-Ersatzmitteln** wird, **soweit der Vorrat reicht,** hiermit gestattet.

Die künftigen Marken werden voraussichtlich nur mit **Kaffee-Ersatzmischungen** beliefert werden können.

Glauchau, den 22 April 1918.

Amtshauptmann Freiherr v. Welck.

Auf Grund der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) und auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3 April 1917 (RGBl. S. 307) wird angeordnet:

I

Die **öffentliche Versteigerung** des künftigen Ertrages von Obstpflanzungen und die öffentliche Versteigerung von **Obst** wird für Obst aller Arten und Sorten **verboten.**

II.

§ 1.

Wird Obst zu Preisen veräußert, welche die behördlich festgesetzten Höchstpreise überschreiten, so ist die Landesstelle für Gemüse und Obst befugt, das Eigentum an diesem Obst von dem Besitzer auf einen Großverbraucher, einen Kommunalverband oder eine Fabrik zu übertragen. Dieselbe Befugnis steht der Landesstelle für Gemüse und Obst zu, wenn der künftige Ertrag von Obstpflanzungen zu Preisen veräußert wird, deren Höhe bei Berücksichtigung des voraussichtlichen Ernteergebnisses zu den behördlich festgesetzten Obst-Richtpreisen oder Obst-Höchstpreisen außer Verhältnis steht.

§ 2.

Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Zur Zustellung genügt die Zusendung der Anordnung durch eingeschriebenen Brief. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Obst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Obst noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung betroffene Besitzer ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

§ 3.

Den Uebernahmepreis setzt die Landesstelle für Gemüse und Obst unter Berücksichtigung der jeweiligen Richt- oder Höchstpreise fest. Hat der Besitzer einer Aufforderung zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der festgesetzten Frist nicht Folge geleistet, so kann nach freiem Ermessen ein Abzug gemacht werden.

§ 4.

Alle Besitzer von Obst haben der Landesstelle für Gemüse und Obst oder deren Beauftragten, die sich als solche ausweisen, auf Anfordern wahrheitsgemäße Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht, Art und Lagerort zu geben.

Die Beauftragten, die sich als solche ausweisen, sind befugt, sowohl zur Schätzung der Obsternte wie auch zur Feststellung, ob, welche und wie beschaffene Vorräte bei den Besitzern an Obst vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen Obst vermutet wird, zu betreten und zu besichtigen.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 5.

Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft, sofern nicht nach § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 oder nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, am 20. April 1918.

Ministerium des Innern.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Der Reichskanzler Dr. Graf von Hertling empfing im Großen Hauptquartier den Generalgouverneur in Belgien, Generaloberst von Falkenhausen.

* Zum Vertreter des Vatikans in Polen wurde, nach der römischen Epora, Monsignore Achille Ratti, Präfekt der vatikanischen Bibliothek, ernannt.

* Der Generalrat der französischen Gewerkschaften beschloß, die Arbeiter ganz Frankreichs einzuladen, am 1. Mai die Arbeit nicht zu unterbrechen.

* „Times" melden aus Tokio, daß die Japaner aus verschiedenen Küstenkolonien des Amurgebietes unter dem Druck der Bolschewisten zu flüchten beginnen.

* „Daily Mail" erfährt aus Tientsin vom 16., daß nach Meldungen chinesischer Zeitungen ein wichtiger Geheimvertrag zwischen China und Japan abgeschlossen wurde.

* Wie aus Washington gemeldet wird, weigert sich Wilson, an Deutschland den wirtschaftlichen Boykott zu erklären oder auch nur damit zu drohen. In den Vereinigten Staaten ist aber trotzdem eine große Bewegung im Gange, die für den Wirtschaftskrieg gegen Deutschland nach dem Kriege agitiert.

* In England bereitet sich eine Bewegung vor, die eine finnische Expedition begründen soll, um dem deutschen Einfluß dort zu begegnen.

* In Irland predigte am Sonntag die ganze Geistlichkeit gegen die Wehrpflicht. Viele Priester nahmen nach dem Gottesdienst großen Volksmengen einen Eid auf den Widerstand gegen die Wehrpflicht ab.

* Der österreichisch-ungarische Botschafter Prinz Hohenlohe ist am Sonntag nach Berlin abgereist.

* Die Roten Gardisten haben ihren Kriegsminister Laapalainen ermordet, weil sie unter seiner Führung so große Verluste erlitten haben.

* Die Minister Orlando und Bianchi sind auf einer in Paris eingetroffen.

* Wie „Havas" aus Madrid meldet, hat die spanische Regierung die Ausfuhr von Tabak verboten.

* Das amerikanische Repräsentantenhaus hat einstimmig das Marinegesetz angenommen, das der Flotte 1312 Millionen Dollar zu Kriegszwecken zur Verfügung stellt.

Pause im Kampf.

Wieder einmal erregen die Pausen an der Kampffront im Westen vielfach im Deutschen Reiche Pessimismus, und die Miesmacherei beginnt wieder aufzuleben. Dabei sind diese Kampfpausen ganz natürlich. Um Material und Blut zu sparen, müssen die weiteren Operationen sorgfältig vorbereitet werden. Man soll doch endlich Geduld und Vertrauen zu unserer Obersten Heeresleitung haben, die ja immer wieder bewiesen hat, daß sie weiß, was sie will, und ihren Willen durchzusetzen versteht. Unsere Lage ist ja wirklich im Augenblick so günstig, wie sie kaum günstiger sein kann. Wir haben sehr viel Gelände und sehr viel Material erobert, soviel wie die Engländer und Franzosen in ihren gewaltigen Kämpfen nicht zu erringen vermocht haben. In diesen vergangenen vier Wochen haben wir die Hauptaufgabe gehabt, zunächst einmal die Reserven der Feinde niederzuringen, eine Aufgabe, die bei den Kräften der Feinde nur stückweise erledigt werden konnte. Dies ist nun aber in den bisherigen Kämpfen, namentlich in den ersten Phasen der gesamten Entscheidungskämpfe, durchaus gelungen.

Wir haben zunächst durch unseren Vorstoß in der „Großen Schlacht" alle feindlichen Reserven, die gegen uns herangezogen wurden, niedergerungen. Die anderen Fronten wurden dadurch entblößt und wir